

# IAB-Kurzbericht

1/2017

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

## In aller Kürze

■ In einer aktuellen Studie des IAB wurden für 2014 in Deutschland 235.000 Erwerbstätige im Haupterwerb als scheinselfständig eingestuft – in Anlehnung an die herrschende Rechtssprechung, bei der die persönliche Abhängigkeit als zentrales Abgrenzungskriterium gilt.

■ Bei einem erweiterten Ansatz, der zusätzlich Chancen und Risiken selbständiger Betätigung berücksichtigt, ergibt sich eine empirisch geschätzte Zahl von 436.000 Scheinselbständigen.

■ Beide Werte sind im Vergleich zur Vorgängerstudie aus dem Jahr 1995 etwas höher. Bei der Bewertung der aktuellen Befunde ist die deutlich gestiegene Zahl der Erwerbstätigen insgesamt sowie die seither gewachsene Zahl der Solo-Selbständigen zu berücksichtigen.

■ Erwerbstätige mit ungünstigeren Arbeitsmarktvoraussetzungen üben mit höherer Wahrscheinlichkeit eine scheinselfständige Beschäftigung aus als andere Erwerbsgruppen. So beeinflussen vor allem die Erwerbs- und die Arbeitslosigkeitserfahrung sowie die Qualifikation das individuelle Risiko, scheinselfständig beschäftigt zu sein.

■ Scheinselbständig Beschäftigte erzielen niedrigere Erwerbseinkommen als Personen, die vergleichbare Tätigkeiten entweder als Selbständige oder in abhängiger Beschäftigung ausüben.

## Scheinselfständigkeit in Deutschland

# Vor allem Geringqualifizierte und Berufseinsteiger gehören zu den Risikogruppen

von Hans Dietrich und Alexander Patzina

Schon eine einfache Internetrecherche bestätigt das rege Interesse am Thema Scheinselbständigkeit und insbesondere auch an (juristischer) Ratgeberliteratur zur Vermeidung von Scheinselbständigkeit. Die Rechtsunsicherheit scheint beachtlich zu sein, wie jüngst auch die Diskussionen um den Uber-Fahrdienst oder die Besucherführer im Deutschen Bundestag belegen. Aber wann liegt Scheinselbständigkeit vor, wie verbreitet ist das Phänomen in Deutschland und wer ist davon betroffen?

Nach gängiger Rechtsauffassung und höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland wird davon ausgegangen, dass scheinselfständig Erwerbstätige eigentlich abhängig Beschäftigte sind, wenn sie den Weisungen ihres Auftraggebers hinsichtlich der Art der Leistungserbringung, der zeitlichen Lage der Leistungserbringung sowie den örtlichen Vorgaben unterliegen und wenn sie ferner verpflichtet

sind, mit Mitarbeitern des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und dessen Arbeitsmittel zu nutzen. Demzufolge haben diese Erwerbstätigen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitnehmerschutzrechte wie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Bereits Ende der 90er Jahre hat sich der Deutsche Bundestag mit der Frage von Scheinselbständigkeit gesetzgeberisch beschäftigt. Dies geschah mit dem Ziel, das Aufkommen scheinselfständiger Erwerbsverhältnisse einzugrenzen. Die Rechtslage ist komplex, und die Frage, ob ein scheinselfständiges Vertragsverhältnis vorliegt, ist letztlich nur auf Basis einer richterlichen Einzelfall-Entscheidung abschließend zu klären. Zur Vorbereitung der Gesetzgebung wurde eine erste IAB-Scheinselfständigen-Studie (Dietrich 1995) durchgeführt, die das quantitative Aufkommen scheinselfständig Erwerbstätiger in Deutschland empirisch abgeschätzt hat. Nach rund 20

Jahren wurde diese Studie<sup>1</sup> nun wiederholt und erneut das Aufkommen scheinselfständig Erwerbstätiger in Deutschland unter Verwendung alternativer rechtlicher Abgrenzungskriterien auf empirischer Basis bestimmt. Darüber hinaus wurde untersucht, welche Personengruppen ein erhöhtes Risiko aufweisen, scheinselfständig tätig zu werden. Schließlich wurde in der aktuellen Studie die Einkommenssituation von Scheinselfständigen im Vergleich zu tatsächlich (Solo-)Selbständigen und abhängig Beschäftigten analysiert. Auch wenn die empirische

Bestimmung scheinselfständiger Erwerbstätigkeit sich als sehr belastbar erweist, ersetzt sie natürlich im konkreten Fall keine juristische Prüfung.

## Aktuelle Entwicklung der selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland

Nach dem sogenannten Gründerboom der 1980er Jahre in Westdeutschland (Bögenhold 1987) hat sich der Anstieg der Zahl selbständig Erwerbstätiger bis in die 2000er Jahre fortgesetzt: Für 1995 weist der Mikrozensus 3,2 Mio. Selbständige im Alter von 15 bis 64 Jahren aus; bis 2012 ist die Zahl auf 4 Mio. gestiegen, um dann bis 2015 wieder leicht auf 3,8 Mio. zurückzugehen. Der entsprechende Anteil selbständig Erwerbstätiger<sup>2</sup> an allen Erwerbstätigen (Selbständigen-Quote) ist dabei von 9,0 Prozent im Jahr 1995 auf 10,8 Prozent im Jahr 2005 gestiegen und bis 2015 wieder auf 9,6 Prozent gesunken (vgl. **Abbildung 1**).

Die Zahl der Solo-Selbständigen – das sind Selbständige, die keine weiteren Mitarbeiter beschäftigen – stieg bis Mitte der 2000er Jahre deutlich und verharrte dann bis 2012 in etwa auf diesem Niveau. Seitdem geht die Zahl leicht zurück. Der Anteil der Solo-Selbständigen an allen selbständig Erwerbstätigen ist im gleichen Zeitraum von 45 Prozent im Jahr 1995 auf 56 Prozent im Jahr 2005 gestiegen und weist am aktuellen Rand eine leicht rückläufige Tendenz auf (vgl. **Abbildung 2**).

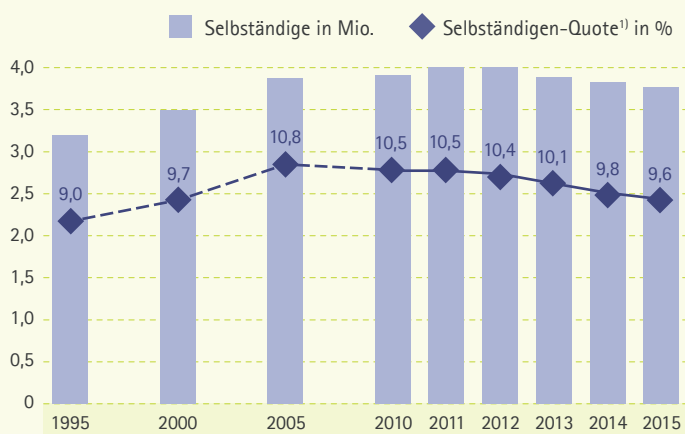
In der nationalen wie internationalen Literatur zur Scheinselfständigkeit wurde an verschiedener Stelle mangels einer besseren Datengrundlage die Entwicklung der Selbständigkeit und insbesondere das Aufkommen von Solo-Selbständigen als Indikator für die Entwicklung von Scheinselfständigkeit herangezogen. Dabei wird unterstellt, dass mit einer zunehmenden Zahl von Selbständigen auch die Zahl der scheinselfständig Beschäftigten steigt.

Die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass der Rückschluss von Solo-Selbständigkeit auf Scheinselfständigkeit nicht belastbar ist. Im Folgenden werden zunächst alternative, an rechtlichen Überlegungen orientierte Konzepte zur Definition scheinselfständig Erwerbstätiger eingeführt.

Abbildung 1

### Entwicklung der Selbständigkeit in Deutschland

Zahl der Selbständigen und Selbständigen-Quote<sup>1)</sup> der 18- bis 64-Jährigen, 1995 bis 2015



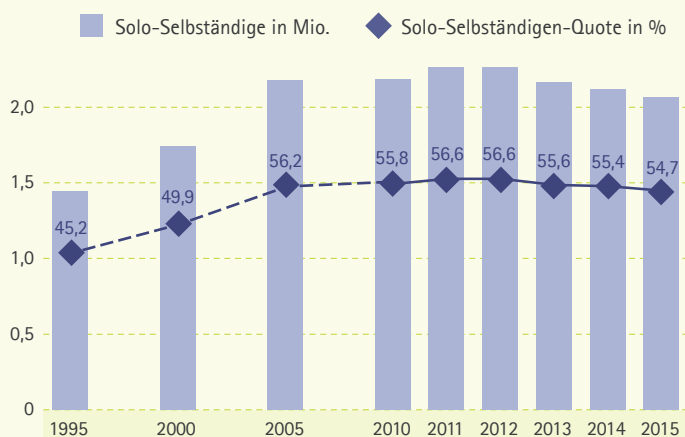
<sup>1)</sup> Anteil der selbständig Erwerbstätigen an allen Erwerbstätigen.  
Quelle: Eurostat- LFS; eigene Berechnungen (Datenstand 26.4.2016).

© IAB

Abbildung 2

### Entwicklung der Solo-Selbständigkeit in Deutschland

Zahl der Solo-Selbständigen und Solo-Selbständigen-Quote<sup>1)</sup> der 18- bis 64-Jährigen 1995 bis 2015



<sup>1)</sup> Anteil der Solo-Selbständigen an allen Selbständigen.  
Quelle: Eurostat- LFS; Eigene Berechnungen (Datenstand 26.4.2016).

© IAB

<sup>1</sup> IAB-Projekt „Quantitative Erfassung von scheinselfständig Erwerbstätigen“.

<sup>2</sup> Nachfolgende Angaben zur selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Selbständige in der Landwirtschaft.

## ■ Wann liegt Scheinselbständigkeit vor? Alternative Abgrenzungskriterien

Was unterscheidet eine abhängige von einer selbständigen Beschäftigung? Zur empirischen Beantwortung dieser Frage wurde in Anlehnung an die Vorgängerstudie zu Scheinselbständigen aus dem Jahr 1995 (Dietrich 1995; 1998) sowohl auf das sogenannte Bundesarbeitsgericht (BAG)-Modell, als auch auf das sogenannte Alternativmodell zurückgegriffen (vgl. Infokasten 1).

Das BAG-Modell basiert auf einer Analyse der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowie der Landesarbeitsgerichte unter Berücksichtigung der bei der Urteilsbildung zum Tragen gekommenen Abgrenzungskriterien. Das BAG-Modell betont den Leitgedanken der „persönlichen Abhängigkeit“. Diese wird in „Weisungsgebundenheit“ und „Eingliederung in die Organisation“ unterteilt. Eine Weisungsbindung kann in örtlicher, zeitlicher und fachlicher Hinsicht bestehen. Sind selbständig Erwerbstätige auf das Personal und auf die Arbeitsmittel des Auftraggebers in besonderer Weise angewiesen, kann eine formale Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers angenommen werden. Auch wenn das BAG eine Reihe zusätzlicher Indizien für die Abgrenzung nennt, so lassen sich doch aus der Rechtsprechung diese fünf Merkmale als zentral ansehen (Wank 1997).

Das sogenannte Alternativmodell (Wank 1997 und 2017) setzt an den Abgrenzungskriterien des BAG an, entwickelt sie jedoch aus einer rechtstheoretischen Perspektive weiter. Es stellt eine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken unternehmerischen Handelns auf dem Markt in den Mittelpunkt der Abgrenzung von selbständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit. Eine solche Verteilung sei nicht gegeben, wenn ein Selbständiger keine inhaltliche unternehmerische Freiheit hat, keine eigene Unternehmensorganisation aufweist und nicht eigenständig am Markt auftritt. Das Abgrenzungskriterium „keine inhaltliche unternehmerische Freiheit“ wird durch vier Merkmale konkretisiert: 1) kein eigener Kundenstamm; 2) keine zeitliche unternehmerische Freiheit; 3) keine örtliche unternehmerische Freiheit; 4) keine freie Preisbildung. Das Kriterium „keine eigene Unternehmensorganisation“ wird durch drei Merkmale spezifiziert: 1) keine eigene Mitarbeiter, 2) keine eigenen Geschäftsräume und 3) kein eigenes Betriebskapital. Konzeptionell ist das Kriterium „kein Auftreten am Markt“ ebenfalls wesentlich zur Identifizierung von abhängiger Beschäftigung, da es ein Indikator dafür ist, ob Personen unternehmerisch tätig werden. In der empirischen Herangehensweise wird es unter das Merkmal „kein eigener Kundenstamm“ gefasst.

Die geschätzte Zahl an scheinselbständig Beschäftigten in der empirischen Analyse hängt wesentlich davon ab, welche rechtlichen Kriterien zur Abgrenzung von selbständig und abhängig ausgeübter Erwerbstätigkeit herangezogen werden. Deshalb beziehen sich die Analysen stets auf beide Modelle. Die Verwendung alternativer Modelle ermöglicht es darüber hinaus, den Effekt abgrenzungsrelevanter Merkmale auf die Feststellung der Arbeitnehmerschaft zu modellieren sowie die Robustheit der Befunde abzuschätzen.

Die Bestimmung der materiellen Vertragsnatur und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen selbständiger und abhängig ausgeübter Erwerbstätigkeit im Rahmen einer empirischen Befragung un-

## ■ Empirische Befunde zum Aufkommen scheinselbständig Beschäftigter

Die Bestimmung der materiellen Vertragsnatur und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen selbständiger und abhängig ausgeübter Erwerbstätigkeit im Rahmen einer empirischen Befragung un-

### 1 Rechtliche Abgrenzungskriterien

#### ■ BAG-Modell

Leitgedanke: Persönliche Abhängigkeit

##### Abgrenzungskriterium 1: Weisungsbindung

- 1.1 Inhaltliche Weisungsbindung
- 1.2 Zeitliche Weisungsbindung
- 1.3 Örtliche Weisungsbindung

##### Abgrenzungskriterium 2: Eingliederung in die Organisation

- 2.1 Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggebers (personelle Einbindung)
- 2.2 Arbeiten mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers (materielle Einbindung)

#### ■ Alternativmodell

Leitgedanke: Unternehmerrisiko – keine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken

##### Abgrenzungskriterium 1: Keine inhaltliche unternehmerische Freiheit

- 1.1 Kein eigener Kundenstamm
- 1.2 Keine zeitliche unternehmerische Freiheit
- 1.3 Keine örtliche unternehmerische Freiheit
- 1.4 keine freie Preisgestaltung

##### Abgrenzungskriterium 2: Keine eigene Unternehmensorganisation

- 2.1 Keine eigenen Mitarbeiter
- 2.2 Keine eigenen Geschäftsräume
- 2.3 Kein eigenes Betriebskapital

##### Abgrenzungskriterium 3: Kein Auftreten am Markt

- 3.1 Nur ein Auftraggeber

terscheidet sich von der typischen Rechtspraxis in mehrfacher Hinsicht: Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, juristische Konzepte bei einer quantitativ angelegten sozialwissenschaftlichen Studie angemessen zu operationalisieren, begrenzt ist. Zweitens wird in sozialwissenschaftlichen Studien eine empirische, hier indikatorenbasierte „Urteilsbildung“ vorgenommen, die von einer richterlichen Einzelentscheidung zu unterscheiden ist. Daraus folgt, dass in Einzelfällen und in höchstrichterlichen Entscheidungen ein einziges Merkmal ausreichen kann, um ein scheinselfständiges Vertragsverhältnis zu identifizieren. Indikatorenbasiert hingegen meint, dass Vertragsverhältnisse im Rahmen der empirischen Analyse einer summarischen Bewertung unterzogen werden. Dabei wird von scheinselfständigen Verträgen ausgegangen, wenn mindestens drei der fünf BAG-Merkmale bzw. fünf der sieben Merkmale des Alternativmodells auf Scheinselfständig-

keit hinweisen. Bei der Einstufung Beschäftigter als scheinselfständig handelt es sich somit nicht um eine juristische Beurteilung, sondern vielmehr um eine belastbare sozialwissenschaftliche Bewertung verschiedenster Vertragssituationen.

Zur Bestimmung des quantitativen Ausmaßes von Scheinselfständigkeit in Deutschland wird auf Daten zurückgegriffen, die im Rahmen einer umfangreichen telefonischen Befragung (vgl. Infokasten 2) im Jahr 2014 erhoben wurden. Grundgesamtheit dieser Befragung waren alle Erwerbstätigen im Alter von 18 bis 64 Jahren (ohne Beamte und Landwirte).

Aufgrund des komplexen rechtlichen Sachverhalts sind potenziell scheinselfständige Erwerbstätige in Befragungen der Erwerbsbevölkerung nicht durch eine einfache Statusabfrage zu identifizieren. Vielmehr ist dazu eine vertiefte Befragung zur vertraglichen Ausgestaltung des individuellen Erwerbsverhältnisses erforderlich. Um Kosten zu reduzieren, wurden zunächst mit einem Screening-Modul die Erwerbstätigen ausgesucht, die wesentliche Kriterien einer scheinselfständigen Betätigung erfüllen; nur diese Personen wurden dann vertieft zu ihrer Erwerbssituation befragt (vgl. Infokasten 3).

Das Frageprogramm war so gestaltet, dass sozial erwünschtes Antwortverhalten soweit wie möglich ausgeschlossen werden kann. Dazu wurden die fünf bzw. sieben Merkmale in den beiden Modellen jeweils in eine Reihe von differenzierten Einzelfragen übersetzt, die eine möglichst unverzerrte Beantwortung der Fragen gewährleisten sollten.

Auf Basis des BAG-Modells – das die herrschende Rechtsprechung wiedergibt – stuft die Studie im Jahr 2014 hochgerechnet rund 235.000 Personen als scheinselfständig Beschäftigte im Haupterwerb ein. Das sind knapp 0,7 Prozent der Erwerbstätigen im Alter von 18 bis 64 Jahren (ohne Auszubildende). In der ersten Studie wurden für das Jahr 1995 auf Basis des BAG-Modells 170.000 Personen als scheinselfständig Beschäftigte eingestuft (0,6 % der Erwerbstätigen ohne Auszubildende).

Beim Alternativmodell – das über die herrschende Rechtsprechung hinausgeht und die unternehmerische Selbständigkeit in den Vordergrund stellt – ist die Zahl der scheinselfständig Erwerbstätigen im Haupterwerb von 410.000 im Jahr 1995 auf 436.000 im Jahr 2014 gestiegen. Der Anteil an den Erwerbstätigen beträgt für 1995 wie für 2014 etwa 1,3 Prozent.

Anders stellt sich die Entwicklung der Zahl der Vertragsverhältnisse dar, die als scheinselfständige Nebentätigkeit ausgeübt werden. Eine veränderte

## 2 Dual-Frame

Stichprobendesigns müssen stets an gesellschaftliche und technologische Veränderungen angepasst werden. Mittlerweile haben mobile Anschlüsse zum Teil Festnetzanschlüsse ersetzt und zusätzlich hat die Eintragedichte in Telefonverzeichnisse deutlich nachgelassen. Somit wäre eine Stichprobe, die ausschließlich auf Festnetzanschlüssen beruht, systematisch verzerrt, da beispielsweise sogenannte „mobile only“-Personen nicht Teil der Stichprobengrundgesamtheit wären. Im Rahmen des Dual-Frame-Ansatzes werden sowohl für Festnetzanschlüsse als auch Mobilfunknummern systematische Stichproben generiert und beide Substichproben über ein spezifisches Gewichtungungsverfahren zu einer Populationsstichprobe verknüpft. Somit werden Festnetz- und Mobilnetz-Kunden gleichermaßen repräsentativ in einer Stichprobe erfasst (Häder 2009:161; Jacob et al. 2013). Gegenüber Einwohnerstichproben wird beim Dual-Frame-Ansatz von einer besseren Populationsausschöpfung ausgegangen. Zudem wurde bei der Konzeption der Studie angenommen, dass selbständig erwerbstätige Personen aufgrund ihrer spezifischen Arbeitssituation über Mobilanschlüsse vielfach besser erreichbar sind als über Festnetzanschlüsse.

## 3 Screening-Modul

Zentrale Screening-Kriterien sind: 1) Solo-Selbständige, die ausschließlich oder überwiegend für einen Vertragspartner tätig sind (das heißt, 80 Prozent des Gesamtumsatzes der letzten sechs Monate entfallen auf diesen Vertragspartner). 2) Erwerbstätige, die sich subjektiv als Arbeiter und Angestellte bezeichnen, für die der Arbeitgeber jedoch keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt und keine Sozialversicherungsbeiträge abführt.

Insgesamt wurden rund 33.000 Personen kontaktiert und „gescreent“. Von dieser Screening-Population wurden 4.500 Personen vertieft telefonisch befragt. Davon wurden 1.500 Erwerbstätige, die sowohl Merkmale von beruflich Selbständigen als auch von abhängig Beschäftigten aufweisen, sowie weitere 3.000 Personen, die als eindeutig selbständig oder abhängig beschäftigt eingestuft wurden, befragt.

Erwerbsbeteiligung und möglicherweise auch veränderte Einstellungspraktiken der Unternehmen infolge einer verschärften Überprüfung haben hier insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung geführt. Die Zahl der scheinselfständig ausgeübten Nebentätigkeiten ist dabei auf Basis des BAG-Modells von 329.000 im Jahr 1995 auf 158.000 im Jahr 2014 zurückgegangen. Bei Anwendung der Kriterien des Alternativmodells ergab sich ein Rückgang von 901.000 auf 344.000.

Für die Einstufung scheinselfständiger Vertragsverhältnisse anhand des BAG-Modells erweisen sich insbesondere die materielle Einbindung in den Betrieb des Auftraggebers sowie die zeitliche Weisungsbindung als überdurchschnittlich erklärungsstarke Kriterien. 88 Prozent der als scheinselfständig eingestuften Befragten weisen eine zeitliche Bindung an den Auftraggeber auf. Etwa 87 Prozent sind materiell in den Betrieb des Auftraggebers integriert.

Das Alternativmodell betont Aspekte der eigenen Betriebsorganisation (eigene Mitarbeiter und eigene Geschäftsräume) sowie die Möglichkeit, eigenständig Preise festzulegen. 87 Prozent der hier als scheinselfständig eingestuften Befragten haben keine eigenen Mitarbeiter und rund 84 Prozent besitzen keine eigenen Geschäftsräume. Etwa 84 Prozent der potenziell Scheinselfständigen können den Preis für ihre Ware bzw. Dienstleistung nicht eigenständig bestimmen. Somit betonen beide Modelle sowohl den Aspekt der Weisungsbindung als auch den Aspekt der Integration in die Organisation des Auftraggebers.

Mit Blick auf die eingangs dargestellte Entwicklung der Zahl der Solo-Selbständigen und der Annahme, dass dies auf einen Anstieg der Zahl scheinselfständig Erwerbstätiger hinweisen könnte, lässt sich feststellen: Der Zuwachs der Zahl scheinselfständig Beschäftigter bleibt nach beiden Abgrenzungsmodellen deutlich hinter dem Anstieg der Zahl der Solo-Selbständigen zurück. Dies dürfte vor allem auf die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auf die veränderte Rechtspraxis zurückzuführen sein. So haben etwa die Krankenkassen oder die Kammern verstärkt auf Scheinselfständigkeit geprüft.

## ■ Wer ist von Scheinselfständigkeit betroffen?

Um die Frage zu beantworten, wer von Scheinselfständigkeit betroffen ist, wurde analysiert, welche soziodemografischen bzw. arbeitsmarktspezifischen Merkmale der Erwerbstätigen das individuelle Risiko einer Scheinselfständigkeit beeinflussen.

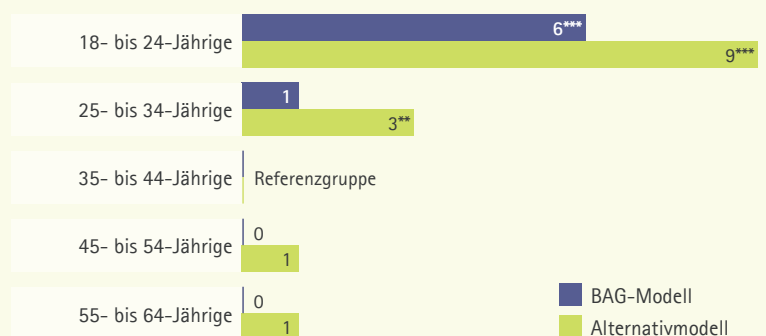
Die Analysemodelle belegen, dass soziodemografische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund oder das Bildungsniveau Einfluss haben auf die Wahrscheinlichkeit, scheinselfständig tätig zu sein. Zudem erweisen sich individuelle Arbeitsmarktcharakteristika wie Erwerbserfahrung oder Arbeitslosigkeitserfahrung für beide Abgrenzungsmodelle als erklärungsstarke Faktoren bei der Einschätzung des individuellen Risikos, von Scheinselfständigkeit betroffen zu sein.

Insbesondere Erwerbstätige unter 25 Jahren bzw. Erwerbseinsteiger sind häufiger in einem scheinselfständigen Vertragsverhältnis aktiv als ältere Erwerbstätige bzw. solche mit längerer Erwerbserfahrung (vgl. **Abbildung 3**). Ferner zeigt sich, dass bei Personen, die zuvor arbeitslos waren, mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit die Wahrscheinlichkeit einer scheinselfständigen Beschäftigung um etwa 1 Prozent je Jahr der Erwerbslosigkeit steigt (vgl. **Abbildung 4** auf Seite 6).

Abbildung 3

### Jüngere haben ein höheres Risiko, scheinselfständig tätig zu sein

Einfluss des Alters auf die Wahrscheinlichkeit, scheinselfständig zu sein, marginale Effekte in Prozent (Referenz: 35- bis 44-Jährige), 2014



Lesebeispiel: Beim BAG-Modell werden 18- bis 24-Jährige im Vergleich zu Personen in der mittleren Altersgruppe durchschnittlich mit einer 6 Prozent höheren Wahrscheinlichkeit als „scheinselfständig“ eingestuft.

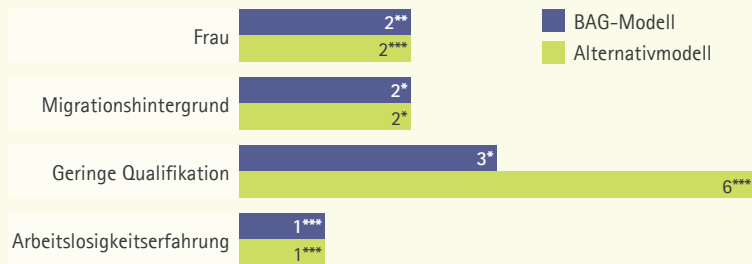
Signifikanzniveau: \*  $p < 0,10$ ; \*\*  $p < 0,05$ ; \*\*\*  $p < 0,01$ . Ergebnisse linearer Wahrscheinlichkeitsmodelle mit einer dichotomen abhängigen Variablen (Modellprüfung = scheinselfständig). Als zusätzliche Kontrollvariablen wurden die Merkmale Region, Alter, Vertragsdauer, Betriebsgröße und ausgeübter Beruf in die Schätzmodelle aufgenommen.

Quelle: IAB-Projekt „Quantitative Erfassung von scheinselfständig Erwerbstätigen“, N = 3.123.

Abbildung 4

### Risikofaktoren für Scheinselbständigkeit

Zusammenhang von soziodemografischen Merkmalen und Arbeitslosigkeit mit der Wahrscheinlichkeit, scheinselbständig beschäftigt zu sein – Marginale Effekte in Prozent, 2014



Lesebeispiel: Beim BAG-Modell werden Migranten im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund durchschnittlich mit einer 2 Prozent höheren Wahrscheinlichkeit als „scheinselbständig“ eingestuft.

Signifikanzniveau: \* p < 0,10; \*\* p < 0,05; \*\*\* p < 0,01. Ergebnisse linearer Wahrscheinlichkeitsmodelle mit einer dichotomen abhängigen Variablen (Modellprüfung = scheinselbständig). Als zusätzliche Kontrollvariablen wurden die Merkmale Region, Alter, Vertragsdauer, Betriebsgröße, und ausgeübter Beruf in die Schätzmodelle aufgenommen.

Quelle: IAB-Projekt „Quantitative Erfassung von scheinselbständig Erwerbstätigen“, N = 3.123.

© IAB

Bezogen auf alle 18- bis 64-jährigen Erwerbstätigen haben Frauen im Vergleich zu Männern eine 2 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, eine scheinselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Gegenüber Erwerbstätigen ohne Migrationshintergrund weisen diejenigen mit Migrationshintergrund ebenfalls eine 2 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit auf, scheinselbständig beschäftigt zu sein. Während dem Niveau der Schulbildung unter Kontrolle weiterer soziodemografischer Merkmale kein signifikanter Erklärungsbeitrag zuzukommen scheint, erhöht das Fehlen von beruflichen Abschlüssen die Wahrscheinlichkeit einer scheinselbständigen Beschäftigung um 3 bis 6 Prozent (vgl. **Abbildung 4**).

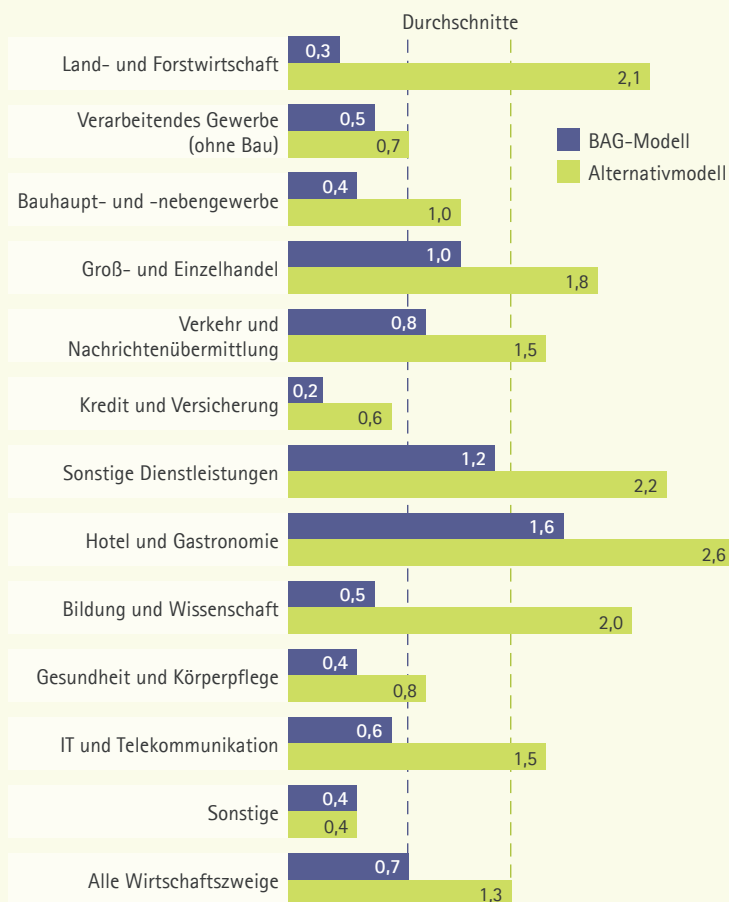
Neben soziodemografischen Merkmalen sowie individuellen Arbeitsmarktcharakteristika ist scheinselbständige Beschäftigung mit bestimmten Wirtschaftszweigen verknüpft. **Abbildung 5** zeigt den Anteil an Scheinselbständigen im Haupterwerb für bestimmte Wirtschaftszweige. Es wird ersichtlich, dass die Bereiche Groß- und Einzelhandel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Hotel und Gastronomie überdurchschnittlich hohe Anteile scheinselbständig Beschäftigter ausweisen.

Ergänzende Analysen zeigen, dass darüber hinaus die Betriebsgröße sowie die Dauer der Vertragsverhältnisse einen signifikanten Einfluss auf das individuelle Risiko nehmen, scheinselbständig beschäftigt zu sein. Das Risiko, scheinselbständig zu arbeiten, steigt mit der Größe des Betriebs, für den die Befragten tätig sind. Bei kürzeren Vertragsdauern (zwischen einem Monat und zwei Jahren) ist das Risiko, scheinselbständig tätig zu sein höher als bei längeren Vertragsdauern. Dagegen spielt die Arbeitszeit der Befragten keine Rolle.

Abbildung 5

### Scheinselbständigkeit nach Wirtschaftszweigen und Abgrenzungsmodell

Potenzieller Anteil der scheinselbständig Beschäftigten (im Haupterwerb) an allen 18- bis 64-jährigen Erwerbstätigen im jeweiligen Wirtschaftszweig, in Prozent, 2014



Quelle: IAB-Projekt „Quantitative Erfassung von scheinselbständig Erwerbstätigen“, N = 898; populationsgewichtete Angaben.

© IAB

### Scheinselbständigkeit und Erwerbseinkommen

Die Befragung hat gezeigt, dass – unabhängig von der rechtlichen Abgrenzung – vor allem Geringqualifizierte und Berufsanfänger überdurchschnittlich von Scheinselbständigkeit betroffen sind. Im Folgenden wird nun untersucht, ob eine scheinselbständige Tätigkeit mit geringen Einkommen verknüpft ist. Dazu wurden die monatlichen Bruttoeinkommen von Scheinselbständigen im Haupterwerb mit den monatlichen Bruttoeinkommen von selbständig und abhängig Haupterwerbstätigen verglichen.

Die Ergebnisse zeigen, dass der rechtliche Status deutlich mit dem Monatseinkommen zusam-

menhängt: Sowohl selbständig Erwerbstätige als auch abhängig Beschäftigte weisen im Vergleich zu scheinselbständig Beschäftigten – unter Kontrolle von Drittvariablen wie Qualifikation, Berufserfahrung, Betriebsgröße, Region, Beruf und Wirtschaftszweig – relativ höhere Einkommen auf (vgl. **Abbildung 6**).

Für die beiden Abgrenzungsmodelle kann zudem gezeigt werden, dass die Höhe des Erwerbseinkommens wesentlich von den gleichen soziodemografischen und arbeitsmarktrelevanten Merkmalen bestimmt wird wie der rechtliche Status von Erwerbstätigen. Dazu zählen insbesondere das individuelle Bildungsniveau, die individuelle Berufserfahrung, die kumulierte Dauer individueller Arbeitslosigkeit sowie die Art, die Dauer und der Umfang der Tätigkeit für den aktuellen Auftraggeber. Somit belegen die Analysen, dass Personen mit ungünstigen Arbeitsmarktbedingungen ein höheres Risiko aufweisen, scheinselbständig beschäftigt zu sein und weniger zu verdienen.

## ■ Fazit

Seit 1995 ist die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt und insbesondere die der Solo-Selbständigen deutlich gestiegen. Trotzdem hat die geschätzte Zahl der scheinselbständig Beschäftigten im Haupterwerb absolut betrachtet nur geringfügig zugenommen. Relativ betrachtet (in Bezug auf die Zahl der Solo-Selbständigen) ist ihr Anteil sogar gesunken. Die geschätzte Zahl der Scheinselbständigen in einer Nebentätigkeit ist gegenüber 1995 auch absolut deutlich geringer – unabhängig von dem verwendeten Abgrenzungsmodell.

Ferner legen unsere Befunde nahe, dass Erwerbstätige, die aufgrund individueller Merkmale wie Qualifikation, Berufserfahrung oder Arbeitslosigkeitserfahrung über eine schwächere Arbeitsmarktposition verfügen, häufiger scheinselbständige Tätigkeiten ausüben.

Der rechtliche Status (schieinselbständig, regulär abhängig und selbständig) ist hoch korreliert mit dem Einkommen, das mit dem analysierten Vertragsverhältnis erzielt wird. Ungünstige individuelle Arbeitsmarktbedingungen kommen folglich sowohl in scheinselbständigen Vertragsverhältnissen als auch in niedrigen Einkommen zum Ausdruck.

Weiterführende Analysen heben die Bedeutung des Wissens um die eigene arbeitsrechtliche Vertragssituation hervor (Dietrich/Patzina 2017). So zeigt sich, dass fehlendes Wissen um die eigene Rechtsposition

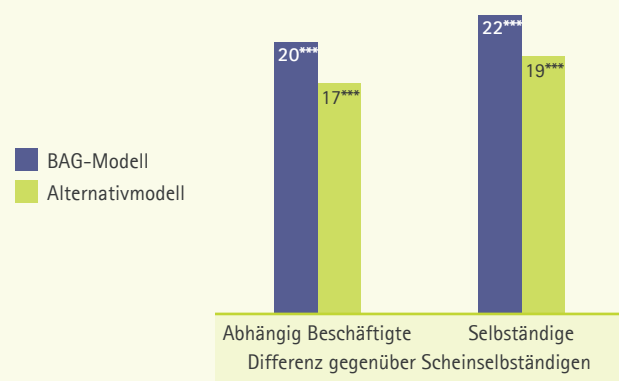
und um die Konsequenzen, die aus der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung des Erwerbsverhältnisses resultieren können, dazu beiträgt, dass Erwerbstätige mit ungünstigen Arbeitsmarktbedingungen eher scheinselbständige Vertragsverhältnisse eingehen.

Die Befunde dieser Studie sprechen dafür, die bestehenden Prüfverfahren bei den Rentenversicherungsträgern sowie bei den Kammern oder der Bundesagentur für Arbeit fortzusetzen und gegebenenfalls im Bereich der identifizierten Risikogruppen zu intensivieren. Weiterhin ist anzuregen, die Öffentlichkeit verstärkt über die Bedeutung von Arbeitsverträgen aufzuklären, die umfassende Arbeitnehmer(-schutz)rechte sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung garantieren.

Abbildung 6

### Einkommensdifferenzen von abhängig Beschäftigten und Selbständigen gegenüber Scheinselbständigen

Logarithmierte Bruttomonatseinkommen, Differenz in Prozent, 2014



Lesebeispiel: Abhängig Beschäftigte verdienen im Mittel 20 Prozent mehr als Scheinselbständige, wenn für Letztere das BAG-Modell zugrunde gelegt wird.

Signifikanzniveau: \*  $p < 0,10$ ; \*\*  $p < 0,05$ ; \*\*\*  $p < 0,01$ . Ergebnisse linearer Regressionen mit einer metrischen abhängigen Variablen (logarithmiertes Bruttomonatseinkommen). Unter Berücksichtigung von: Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, Wochenarbeitszeit, Person ist voll auf Einkommen angewiesen, Kinder unter 14 Jahren im Haushalt, Migrationshintergrund, Gesundheitszustand, Arbeitslosigkeit vor aktueller Tätigkeit, Befristung des Vertragsverhältnisses, Beruf (KIdB2010 2-Steller), Bundesland.

Quelle: IAB-Projekt „Quantitative Erfassung von scheinselbständig Erwerbstätigen“, N = 3.184.

© IAB



Dr. Hans Dietrich

ist Mitarbeiter im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ im IAB.

[hans.dietrich@iab.de](mailto:hans.dietrich@iab.de)



Alexander Patzina

ist Mitarbeiter im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ im IAB.

[alexander.patzina@iab.de](mailto:alexander.patzina@iab.de)

## Literatur

- Bögenhold, Dieter (1987): Der Gründerboom. Realität und Mythos der neuen Selbständigkeit. Frankfurt/New York (Campus).
- Dietrich, Hans (1996): Empirische Befunde zur „Scheinselbständigkeit“. Ergebnisse des IAB-Projekts 4-448V. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Forschungsbericht Sozialforschung 262.
- Dietrich, Hans (1998): Erwerbsverhalten in der Grauzone von selbständiger und abhängiger Erwerbsarbeit. BeitrAB 205.
- Dietrich, Hans; Patzina, Alexander (2017): Quantitative Erfassung von scheinselfständig Erwerbstätigen – Empirische Studie. In: Hans Dietrich, Alexander Patzina, Rolf Wank (Hrsg): Scheinselbständigkeit in Deutschland – rechtliche Grundlagen und empirische Befunde. IAB-Bibliothek Nr. 364, Bielefeld (im Erscheinen).
- Häder, Michael (2009): Empirische Sozialforschung: Eine Einführung. Wiesbaden (VS Verlag).
- Jacob, Rüdiger; Heinz, Andreas; Décieux, Jean Philippe (2013): Umfrage: Einführung in die Methoden der Umfrageforschung (Oldenbourg Verlag).
- Wank, Rolf (1997): Empirische Befunde zur „Scheinselbständigkeit“. Juristischer Teil des IAB-Projektes 4-448V. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Forschungsbericht Sozialforschung 262a.
- Wank, Rolf (2017): Quantitative Erfassung von scheinselfständig Erwerbstätigen – Juristische Grundlagen In: Hans Dietrich, Alexander Patzina, Rolf Wank (Hrsg): Scheinselbständigkeit in Deutschland – rechtliche Grundlagen und empirische Befunde. IAB-Bibliothek Nr. 364, Bielefeld (im Erscheinen).